



Amtssigniert. SID2020042008695
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Bezirkshauptmann

HR Dr. Raimund Waldner

Telefon +43(0)5412/6996-0

Fax +43(0)5412/6996-740000000005385

bh.imst@tirol.gv.at

**Verordnung über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesetz 1950;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-SANR-11/1449-2020

Imst, 03.04.2020

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 3.4.2020
über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr.48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Imst teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner Raimund